

1. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2015 zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herschdorf vom 12. Mai 2009 - Aufwandsentschädigungssatzung

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herschdorf in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herschdorf beschlossen:

I.

Im § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung – wird der Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Nimmt der ständige Vertreter des **Ortsbrandmeisters im Sinne des Absatzes 1** sowie der ständige Vertreter des Wehrführers im Sinne des Absatzes 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ortsbrandmeister Herschdorf	30,00 €
- Wehrleiter der Feuerwehr Herschdorf	30,00 €
- Wehrleiter der Feuerwehr Allersdorf	15,00 €
- Wehrleiter der Feuerwehr Willmersdorf	15,00 €

II.

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2015 zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herschdorf vom 12. Mai 2009 – Aufwandsentschädigungssatzung - tritt rückwirkend zum 1. September 2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Herschdorf, den 14. Oktober 2015

GEMEINDE HERSCHDORF

Zimmermann
Bürgermeister